

MATERIALIEN 3

zum
Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution
tätigen Personen“ („Prostituiertenschutzgesetz“) - Stand 23.03.2016



THEMA

Rechtliche Ungleichbehandlung des Prostitutionsgewerbes

*von
Doña Carmen e.V. – Mai 2016*

Rechtliche Ungleichbehandlung des Prostitutionsgewerbes

Rechtliche Ungleichbehandlung kann Ausdruck der Berücksichtigung und Würdigung besonderer Umstände sein. Das „Prostituiertenschutzgesetz“ versucht, den Anschein zu erwecken, als sei es seine Absicht, den besonderen Umständen der Prostitutionsausübung Rechnung zu tragen.

Davon kann jedoch keine Rede sein. Tatsächlich nimmt man **Besonderheiten der Prostitutionsausübung** wie etwa die ausgeprägte Mobilität von Sexarbeiter/innen oder den hohen Anteil von Migrantinnen zum **Anlass**, Prostitution einer besonders engmaschigen Kontrolle und Überwachung zu unterwerfen.

Die rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitution trifft Sexarbeiter/innen wie Betreiber/innen von Prostitutionsgewerben. Sie ist **durchgängig in diskriminierender Absicht** geschehen und bedeutet in jedem einzelnen Punkt eine mal mehr, mal weniger deutliche **Schlechterstellung von Prostitution im Vergleich mit anderen Berufen und Gewerben**.

Rechtliche Ungleichbehandlung wird so zum **Mittel der Stigmatisierung und Herrschaftsausübung**. Im Prostitutionsgewerbe tätige Menschen werden damit zu **Menschen zweiter Klasse** degradiert.

Rechtliche Ungleichbehandlung führt zu **Sonderrecht** und in der Konsequenz zur **Entrechtung bzw. Rechtslosstellung** all derer, die diesem Sonderrecht unterworfen sind.

Die seit langem bestehende und mit dem „**Prostituiertenschutzgesetz**“ noch weiter zementierte Existenz rechtlicher Ungleichbehandlung von Prostitution ist ein handfester Skandal. Denn sie verdeutlicht, wie wenig sich die politische Klasse an die in Artikel 3 Grundgesetz von ihr selbst verkündete „**Gleichheit vor dem Gesetz**“ gebunden fühlt.

Rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitution ist **nicht Ausdruck von Unaufgeklärtheit**. Sie gründet **nicht** in den zweifellos bestehenden **Vorurteilen** in den Köpfen vieler Menschen. Rechtliche Ungleichbehandlung ist vielmehr **Ausdruck gesellschaftlicher Interessen**, Ausdruck eines knallharten politischen Kalküls. Es geht um die patriarchale Kontrolle der Frau und ihrer geschlechtlichen Reproduktionsfähigkeit, es geht um Migrationskontrolle, und es geht darum, soziale und wirtschaftliche Verwerfungen wieder auf Familien bzw. familienähnliche Konstellationen abwälzen zu können. Die **Glorifizierung der Einheit von Sexualität und Liebe** ist der romantische Kitt, mit der diese Politik der Abwälzung von Krisenlasten auf breite Bevölkerungsschichten ideologisch unterfüttert und wieder salonfähig gemacht werden soll. Die in der Prostitution praktizierte Trennung von Sexualität und Liebe steht dem als Gegenbild hinderlich im Weg. Die rechtliche Ungleichbehandlung von Prostitution, wie sie im Prostituiertenschutzgesetz deutlich zu Tage tritt, steht für eine aggressive Bekämpfung abweichenden sozialen Verhaltens, die nicht hinnehmbar ist.

Weder das Ziel dieser Politik ist legitim, noch die Mittel, derer sie sich bedient.

Das „Prostituiertenschutzgesetz“ muss weg!

Table: Diskriminierende rechtliche Ungleichbehandlung von Sexarbeit u. Prostitutionsgewerbe im „**Prostituiertenschutzgesetz**“

Nr.	Diskriminierende rechtliche Ungleichbehandlung	abweichend von
A. im Kontext allgemeiner gewerberechtlicher Vorgaben		
01	quantitative Gewerbedefinition	<p>ABWEICHUNG von: Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht: „Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (ist) jede nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene = „erlaubte“) auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und bloße Verwaltung eigenen Vermögens.“ (BVerwG, Urteil v. 24.06.1976, NJW 1977, S. 772)</p> <p>ABWEICHUNG von: Gewerbeordnung: Die Gewerbeordnung enthält keine Definition des Begriffs „Gewerbe“, und schon gar nicht eine solche, die das Vorliegen einer Gewerbeeigenschaft an der Anzahl der Personen festmacht, die zusammenwirken und deren Tätigkeit für sich genommen gar kein Gewerbe ist.</p>
02	willkürliche Zuschreibung von Gewerbeeigenschaft und Erlaubnispflicht	<p>ABWEICHUNG von: Begründung § 2 ProstSchG: „Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nicht, wer ausschließlich aus seiner eigenen Prostitutionstätigkeit Nutzen zieht; diese Personen sind hingegen als Prostituierte durch dieses Gesetz erfasst.“ (S. 62) Der Begriff „Prostitutionsgewerbe“ bezeichnet alle gewerblichen Tätigkeiten im Bereich sexueller Dienstleistungen „mit Ausnahme der eigentlichen Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter“. (S. 62)</p>
03	umfassende Einbeziehung von Vermietung / Verpachtung in Gewerberecht	<p>ABWEICHUNG von: Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht: Ob die Tätigkeit eines Vermieters gewerblichen Charakter hat, hängt von den Umständen ab: Gewinnerzielungsabsicht muss eine gewisse Intensität überschreiten; ständiger und schneller Wechsel des Mieters erfordert zusätzliche Leistungen (Reinigung / Beköstigung) (Feriengäste/Beherbergungsbetrieb). Ein häufiger Wechsel der Mieter reicht allein genommen nicht aus, um Gewerbebetrieb anzunehmen. Wohnungsvermietung gehört dem privaten Bereich an. (BVerwG, Urteil v. 24.06.1976, NJW 1977, S. 772) (Robinski, S. 24ff)</p> <p>Entsprechend auch die BFH-Rechtsprechung (Grundsatzurteil 11.07.1984) zur Abgrenzung von „normaler Wohnungsvermietung und gewerblicher Tätigkeit: kein nachhaltiges Gewinnstreben; nicht hotelmäßig an Markt angeboten / keine hotelmäßige Organisation: ständige Vermietungsbereitschaft der Räume; Erreichbarkeit von Personal; Übernahme von Sonderleistungen, die über die Vermietung hinausgehen und Personal erfordern.</p> <p>ProstSchG: Prostitutionsgewerbe = „professionell darauf ausgerichtet, eine oder mehrere Wohnungen gezielt an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu vermieten.“ „z.B. durch die Akquise von Prostituierten als Nutzerinnen; Nebenleistungen können hinzukommen, „sind jedoch nicht Voraussetzung für die Einordnung als Prostitutionsstätte“. (S. 64)</p>

B. im Kontext der Instrumentalisierung von Gesundheit als Kontrollanlass		
04	<p>Pflicht zur (regelmäßig zu wiederholenden) Teilnahme an gesundheitlicher Beratung</p>	<p>ABWEICHUNG von: § 19 Infektionsschutzgesetz: „(1) Das Gesundheitsamt bietet bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten und Tuberkulose Beratung und Untersuchung an oder stellt diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher.... Die Angebote können bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten anonym in Anspruch genommen werden, soweit hierdurch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach Absatz 2 nicht gefährdet wird.“ § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz: Wer im Berufsalltag mit Lebensmitteln zu tun hat, braucht für das gesamte Berufsleben nur eine einmalige Beratung!</p>
05	<p>Besondere Diskriminierung von 18- bis 21-Jährigen durch kürzere zeitliche Fristen der Gültigkeit einer Bescheinigung über gesundheitliche Beratung</p>	<p>ABWEICHUNG von europäischem Recht (z.B. zur Bekämpfung des Menschenhandels): Im europäischen Recht findet sich keine Differenzierung zwischen Personen die volljährig, aber unter oder über 21 Jahren alt sind.</p> <p>Überbleibsel aus der Kaiserzeit: Volljährigkeit wurde in Deutschland durch ein Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 auf 21 Jahre festgelegt. Vor 1975 wurden Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland erst mit 21 Jahren volljährig. Strafrechtlich wird eine Person zwischen dem 18. und dem 21. Geburtstag als Heranwachsender angesehen, auf die ausnahmsweise das Jugendstrafrecht oder das allgemeine Strafrecht angewendet werden kann.) Was früher eine positive Diskriminierung war, wird in der Prostitution heute zu einer negativen Diskriminierung. Volljährigkeit ab 21 Jahren gibt es heute international nur noch in 12 Ländern: Ägypten, Bahrain, Burundi, Elfenbeinküste, Guinea, Honduras, Kamerun, Lesotho, Monaco, Singapur, Swasiland und in den Vereinigten Arabischen Emiraten.</p>
06	<p>Koppelung des Rechts auf Berufsausübung an regelmäßig zu wiederholende Gesundheitsberatung</p>	<p>ABWEICHUNG von § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz: Wer im Berufsalltag mit Lebensmitteln zu tun hat, braucht für das gesamte Berufsleben nur eine einmalige Beratung!</p>
07	<p>Pflicht zum Mitführen der Bescheinigung über Gesundheitsberatung</p>	<p>ABWEICHUNG von sonstigem nationalen Recht Seit dem 01.01.2009 ist auch die damals geltende Mitführungspflicht eines „Sozialversicherungsausweises“ für sieben Gewerbebranchen wieder abgeschafft und durch eine Mitführungspflicht der regulären Ausweispapiere (Personalausweis, Pass oder Ausweis-/Passersatz) ersetzt worden.</p>
08	<p>Kondompflicht (Sexarbeiter u. Prostitutionskunden als „Verpflichtete“)</p>	<p>ABWEICHUNG von Art. 2 u. Art 3 GG: Art. 2 GG: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Art. 3 GG (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Unterschied zur Gurtspflicht:</p>

		<p>(1) Die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte im Falle der Gurt-pflicht betraf sämtliche Autofahrer, nicht aber - wie bei der Kondompflicht – nur eine willkürlich ausgewählte Berufsgruppe und deren Kunden.</p> <p>(2) Die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte betrifft im Falle der Kondompflicht einen intimen Bereich persönlichen Handelns. Davon kann bei Gurtpflicht im Straßenverkehr keine Rede sein.</p> <p>(3) Die Gurtpflicht war eine Antwort auf seinerzeit 500.000 jährlichen Unfallopfer, deren Zahl es zu senken galt. So gab es im deutschen Straßenverkehr in der Zeit von 2001 bis 2013 insgesamt 5.554.336 Verunglückte. Im gleichen Zeitraum gab es nach Angaben des Robert-Koch-Instituts jedoch nur 32.639 registrierte HIV-Erstinfektionen, von denen allein 17.168 Infektionen (52 %) auf den Übertragungsweg „Männer haben Sex mit Männern“ (MSM), also mit Sicherheit nicht auf Prostitution zurückzuführen waren.</p>
09	Pflicht zum Hinwirken auf Kondompflicht	<p>ABWEICHUNG von Art. 2 u. Art 3 GG:</p> <p>Art. 2 GG: (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p> <p>Art. 3 GG (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>

C. im Kontext der Anmeldung von Prostitutionstätigkeit		
10	Anmeldung „sui generis“: Anmeldepflicht für Nicht-Gewerbetreibende	<p>ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung: = massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung: Die „Anzeigepflicht“ gilt nur für Gewerbetreibende. Mit dem ProstSchG wird ein umfangreiches Anmeldeverfahren für Nicht-Gewerbetreibende (Prostituierte gelten nicht als solche) in Gang gesetzt, als würde es sich um eine ausgesprochen gefährliche Tätigkeit handeln.</p>
11	Anmeldung von Prostitution als Registrierung sexuellen Verhaltens	<p>ABWEICHUNG von Artikel 8 Abs. 4 der EU-Richtlinie 95/46/EG: „(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben.“</p> <p>ABWEICHUNG von § 3 Abs. 9 u. § 13 Bundesdatenschutzgesetz: wonach „Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“ „besondere Arten personenbezogener Daten“ seien, deren Erheben nach § 13 Bundesdatenschutzgesetz („Datenerhebung“) nur zulässig ist, „wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle</p>

		erforderlich ist.“ Dieses Erfordernis besteht nicht und wird lediglich unterstellt.
12	Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei der Anmeldung	<p><u>ABWEICHUNG von Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie:</u> (Elektronische Verfahrensabwicklung) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungs-tätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.“</p> <p><u>ABWEICHUNG vom E-Government-Gesetz (EGovG):</u></p> <p>„Die elektronische Kommunikation ist im privaten und im wirtschaftlichen Handeln bereits sehr verbreitet. Die Erwartungen an die Verwaltung, den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen sowie anderen Verwaltungen elektronische Dienste zu eröffnen, sind daher hoch. Es ist daher ein Gebot der Bürgernähe, dass staatliche Verwaltungen Bürgerinnen und Bürgern im privaten, ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Alltag die Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Dienste erleichtern.“ zit. nach BT-Drucksache 17/11473, S. 1</p> <p><u>ABWEICHUNG von Gewerbeanzeigen-Verordnung § 2:</u></p> <p>§ 2 Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige (1) Wird die Gewerbeanzeige elektronisch erstattet, kann die zuständige Behörde zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form der in § 1 geregelten Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer für die elektronische Versendung an die zuständige Behörde bestimmten Fassung des Vordrucks entfällt das in Feld 33 vorgesehene Unterschriftsfeld gemäß § 13 Satz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). (2) Soweit die zuständige Behörde es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden....“</p>
13	Zeitliche Befristung der Gültigkeit der Anmeldung	<p><u>ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung:</u> = massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung: generell ist dort keine zeitliche Befristung einer als Gewerbe angemeldeten und zugelassenen Tätigkeit vorgesehen</p>
14		<p><u>ABWEICHUNG von europäischem Recht (z.B. zur Bekämpfung des Menschenhandels):</u> Im europäischen Recht findet sich keine Differenzierung zwischen Personen die volljährig, aber unter oder über 21 Jahren alt sind.</p> <p><u>Überbleibsel aus der Kaiserzeit:</u> Volljährigkeit wurde in Deutschland durch ein Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 auf 21 Jahre festgelegt. Vor 1975 wurden Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland erst mit</p>

	<p>Besondere Diskriminierung von 18- bis 21-Jährigen durch kürzere zeitliche Fristen der Gültigkeit der Anmeldung</p>	<p>21 Jahren volljährig. Strafrechtlich wird eine Person zwischen dem 18. und dem 21. Geburtstag als Heranwachsender angesehen, auf die ausnahmsweise das Jugendstrafrecht oder das allgemeine Strafrecht angewendet werden kann.) Was früher eine positive Diskriminierung war, wird in der Prostitution heute zu einer negativen Diskriminierung. Volljährigkeit ab 21 Jahren gibt es heute international nur noch in 12 Ländern: Ägypten, Bahrain, Burundi, Elfenbeinküste, Guinea, Honduras, Kamerun, Lesotho, Monaco, Singapur, Swasiland und in den Vereinigten Arabischen Emiraten.</p>
<p>15</p>	<p>Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei Anmelde-Verlängerung</p>	<p>ABWEICHUNG von Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie: (Elektronische Verfahrensabwicklung) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungs-tätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.“</p> <p>ABWEICHUNG vom E-Government-Gesetz (EGovG):</p> <p>„Die elektronische Kommunikation ist im privaten und im wirtschaftlichen Handeln bereits sehr verbreitet. Die Erwartungen an die Verwaltung, den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen sowie anderen Verwaltungen elektronische Dienste zu eröffnen, sind daher hoch. Es ist daher ein Gebot der Bürgernähe, dass staatliche Verwaltungen Bürgerinnen und Bürgern im privaten, ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Alltag die Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Dienste erleichtern.“ zit. nach BT-Drucksache 17/11473, S. 1</p> <p>ABWEICHUNG von Gewerbeanzeigen-Verordnung § 2:</p> <p>§ 2 Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige (1) Wird die Gewerbeanzeige elektronisch erstattet, kann die zuständige Behörde zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form der in § 1 geregelten Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer für die elektronische Versendung an die zuständige Behörde bestimmten Fassung des Vordrucks entfällt das in Feld 33 vorgesehene Unterschriftsfeld gemäß § 13 Satz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). (2) Soweit die zuständige Behörde es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden....“</p>
<p>16</p>	<p>Örtliche Begrenzung der Gültigkeit der Anmeldung</p>	<p>ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung: = massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung: generell ist dort keine örtliche Beschränkung einer als Gewerbe angemeldeten und zugelassenen Tätigkeit vorgesehen</p> <p>ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung:</p>

17	Recht auf Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs der Anmeldung durch Bundsländer	= massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung : generell ist dort keine örtliche Beschränkung einer als Gewerbe angemeldeten und zugelassenen Tätigkeit vorgesehen
18	Verpflichtende Teilnahme an „ Informations- und Beratungsgespräch “	ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung: = massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung : generell ist dort keine verpflichtende Teilnahme an einem Beratungsgespräch für Personen vorgesehen, die ein Gewerbe anzeigen. Eine irgendwie geartete Analogie zur Schwangerschaftskonfliktberatung ist sachlich völlig abwegig. Ein Schwangerschaftsabbruch ist immer noch grundsätzlich für alle Beteiligten (schwangere Frau, Arzt, Anstifter, Gehilfe) nach § 218 StGB strafbar . Die „Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage“ nach § 219 StGB ist die Voraussetzung für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a StGB. Die obligatorische „Beratung“ dient hier also der Abwendung einer Straftat . Ein solches Modell kann auf Prostitution schon deshalb keine Anwendung finden, weil Prostitution nicht strafbar ist.
19	Recht auf Verweigerung der Anmeldebescheinigung : = de-facto-Erlaubnispflicht für Sexarbeit	ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung: = massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung : Dort ist nur die „ Anzeige “ eine Gewerbes vorgesehen, ohne dass die Anmeldebestätigung behördlich verweigert werden kann .
20	Prostitutionsverbot 6 Wochen vor Geburt : Anwendung des Mutterschutzgesetzes unter Verzicht auf Zahlung von Mutterschaftsgeld	ABWEICHUNG von § 3 Abs. 2 u. § 13 Mutterschutzgesetz: § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter: (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. § 13 Mutterschaftsgeld: (1) Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld... (2) Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, für die Zeit der Schutzfristen ... Mutterschaftsgeld... (Eine Sexarbeiterin darf dazu nicht privat versichert sein, sie muss freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sein und den allgemeinen Beitragssatz von zurzeit 14,9 % (nicht den ermäßigten Beitragssatz von 14,3 %) gewählt haben. Dann steht ihr ab dem 43. Tag Krankengeld und damit auch Mutterschaftsgeld zu.)
21	5-Werktage-Frist für das Ausstellen der Anmeldebescheinigung	ABWEICHUNG von § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung: § 15 Empfangsbescheinigung: „(1) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.“ Das ProstSchG stellt die Anmeldebescheinigung nicht innerhalb von „ drei Tagen “, sondern „ innerhalb von fünf Werktagen “ aus, was sich de facto auf „ 7 Tage “ hinziehen kann.
		ABWEICHUNG von § 14 Gewerbeordnung:

22	Pflicht zum Mitführen der Anmeldebescheinigung	<p>= massive Benachteiligung gegenüber den Regelungen des § 14 Gewerbeordnung: generell ist dort keine Pflicht zum Mitführen der Bescheinigung zur Anzeige eines Gewerbes vorgesehen.</p> <p>Seit dem 01.01.2009 ist auch die damals geltende Mitführungspflicht eines „Sozialversicherungsausweises“ für sieben Gewerbebranchen wieder abgeschafft und durch eine Mitführungspflicht der regulären Ausweispapiere (Personalausweis, Pass oder Ausweis-/Passersatz) ersetzt worden.</p>
----	--	---

D. im Kontext der Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe		
23	Spezielle Zuverlässigkeits-Anforderungen bei Prostitutionsgewerbe	<p><u>ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung:</u> Ungleichbehandlung: (1) grundsätzliches Absprechen der Zuverlässigkeit bei rechtskräftiger Verurteilung gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 10 von 50 Fällen (20 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt (bei Prostitution schon bei Vergehen! (unter 1 Jahr Freiheitsstrafe)) (2) grundsätzliches Absprechen der Zuverlässigkeit in Fällen (früherer) Mitgliedschaft bei einem in den letzten 10 Jahren verbotenen Verein gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 3 von 50 Fällen (6 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt. (3) Die Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers durch die (Orts-)Polizei bzw. BAK (nicht Landespolizei!) gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 3 von 50 Fällen (6 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.</p>
24	zeitliche Befristung der Erlaubnis auf max. 3 Jahre (erneute Zuverlässigkeitsprüfung)	<p><u>ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung:</u> eine Befristung der Erlaubnis durch eine Zuverlässigkeitsprüfung gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 15 von 50 Fällen (30 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.</p>
25	Notwendigkeit einer Stellvertreter-Erlaubnis mit entsprechender Ausdehnung der Zuverlässigkeits-Anforderung	<p><u>ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung:</u> eine Ausdehnung der Zuverlässigkeitsanforderungen auf Stellvertreter des Gewerbetreibenden gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 3 von 50 Fällen (6 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.</p>
26	Behördliches Recht zur Untersagung (abhängiger) Beschäftigung in Prostitutionsstätten	<p><u>ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung:</u> ein Recht zur Untersagung (abhängiger) Beschäftigung gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 8 von 50 Fällen (16 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.</p>
		<p><u>ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung:</u></p>

27	Behördliches Recht zur Untersagung von „Tätigkeiten“ (ohne Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses) in Prostitutionsstätten	ein Recht zur Untersagung von „Tätigkeiten“ (ohne Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses) gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 1 von 50 Fällen (2 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt (Spielersperr e in erlaubnispflichtigen Wettbüros). Hierbei geht es um die Eindämmung von Suchtverhalten . Davon kann bei der Ausübung des Berufs Prostitution keine Rede sein.
28	Pflicht zur Vorlage eines Betriebskonzepts	ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung: die Vorlage eines „Konzepts“ oder „Geschäftsplans“ im Zuge der Erlaubniserteilung gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 8 von 50 Fällen (16 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.
29	Möglichkeit nachträglicher Auflagen	ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung: die Möglichkeit „nachträglicher Auflagen“ seitens der Behörden gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 18 von 50 Fällen (36 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.
30	Spezieller Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten	ABWEICHUNG vom Umgang mit der Mehrheit erlaubnispflichtiger Gewerbe im Sinne deutlicher Schlechterstellung: die Existenz eines speziellen Bußgeldkatalogs gibt es nur bei einer Minderheit relevanter erlaubnispflichtiger Gewerbe, nämlich in nur 2 von 50 Fällen (4 %), was einer diskriminierenden Sonderbehandlung gleichkommt.
31	Mindestanforderung: kein Wohnen / Schlafen in Arbeitsräumen	ABWEICHUNG vom allgemein geltenden Recht: Widerspricht der Tatsache, dass es für andere Berufe keine derartigen gesetzlichen Regulierungen gibt; bei LKW-Fahrern ist das Übernachten im Führerhaus sogar steuerlich absetzbar.
32	Einschränkung des Weisungsrechts	ABWEICHUNG von § 106 GewO: § 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers: „Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind...“

E. im Kontext von Kontrolle und Überwachung		
33	Anordnungen gegenüber Nicht-Gewerbetreibenden (Sexarbeiter/innen) sowie gegenüber „erlaubnisfreien Prostitutionsbetrieben“ („1-Person-Wohnungsprostitution“)	ABWEICHUNG von Gewerbeordnung: Überwachung und Sanktionen erfolgen nur gegenüber Gewerbetreibenden , bestenfalls noch gegenüber Beschäftigten in verantwortlicher Position, nicht aber gegenüber Berufstätigen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Gewerbetreibenden
34	Sanktionierung des Verhaltens von Kunden , auch wenn sie mit dem Gewerbetreibenden nichts zu tun haben und sich nicht in einem Gewerbebetrieb aufhalten („1-Person-Wohnungsprostitution“)	ABWEICHUNG von Gewerbeordnung: Überwachung und Sanktionen gegenüber Kunden erfolgen nur im Falle von Suchtgefahr (Spieler in Wettbüros); in der Gewerbeordnung ist eine Sanktionierung von Kunden ansonsten nicht vorgesehen.
35		ABWEICHUNG von § 29 Abs. 2 GewO: § 29 („Auskunft und Nachschau“): „(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des

	Behördliche Überwachung von „Orten“ statt Grundstücke und Geschäftsräume von Gewerbebetrieben	Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.“
36	Behördliche Überwachung von Wohnungen anstatt Beschränkung auf Gewerbebetriebe und Geschäftsräume	ABWEICHUNG von § 29 Abs. 2 GewO: § 29 („Auskunft und Nachschau“): „(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.“
37	Behördliche Überwachung von (nicht gewerbetreibenden) „Personen“ statt Überwachung „erlaubnispflichtiger“ Gewerbetreibender, ihrer Stellvertreter bzw. mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragter Personen	ABWEICHUNG von § 29 Abs. 1 GewO: § 29 („Auskunft und Nachschau“): „(1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen , 1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34e, 34f, 34h oder 34i bedürfen oder nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreit sind, 2. die nach § 34b Abs. 5 oder § 36 öffentlich bestellt sind, 3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben, 4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde, 5. die ein Gewerbe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes betreiben (Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. ABWEICHUNG von § 35 Abs. 1 GewO: § 35 GewO („Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit“) „(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person ... erstreckt werden...“
38	Auskunftspflicht für Nicht-Gewerbetreibende (Sexarbeiter/innen) im Rahmen der Überwachung von Prostitutionsgewerben statt ausschließlich Auskunftspflicht seitens Gewerbetreibender	ABWEICHUNG von § 29 Abs. 1 GewO: § 29 („Auskunft und Nachschau“): „(1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen , 1. die einer Erlaubnis nach den §§... bedürfen ... , 2. die ... öffentlich bestellt sind, 3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben, 4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde, 5. die ein Gewerbe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Kulturgüterrückgabegesetzes betreiben (Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
39	„ jederzeitige Personenkontrollen “ statt Beschränkung der Überwachung auf „übliche Geschäftszeiten“	ABWEICHUNG von § 29 Abs. 2 GewO: § 29 („Auskunft und Nachschau“): „(2) Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten...“

F. im Kontext der Beibehaltung und Ausweitung strafrechtlicher Reglementierung von Prostitution		
40	gewerberechtliche Kontrolle und Überwachung des Prostitutionsgewerbes bei gleichzeitiger Beibehaltung strafrechtlicher Sonderbestimmungen zu Prostitution	ABWEICHUNG von allgemein geltendem Recht

G. im Kontext der Fortschreibung des Prostitutionsgesetzes von 2002		
41	Verbot einer Rechtspflicht zur Leistung bei Sexarbeit	§ 320 ff BGB
42	kein Klagerecht gegenüber Prostitutionskunden bei Annahmeverzug	ABWEICHUNG von § 293 BGB: § 293 Annahmeverzug: „Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.“
43	Entgeltanspruch nicht bei Vertragsabschluss, sondern erst nach Ausübung der sexuellen Handlung	BGB
44	keine Schadensersatzpflicht bei Sexarbeit in der Prostitution	ABWEICHUNG von § 249 BGB: § 249 Art und Umfang des Schadensersatzes: „(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“
45	Verbot der Abtretung von Forderungen	ABWEICHUNG von § 398 BGB: § 398 Abtretung „Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.“
46	Freistellung von Pfändungen aufgrund des Abtretungsverbots	Zivilprozessordnung
47	Freistellung von rechtlichen Einwendungen in Bezug auf die Arbeitsleistung bei Sexarbeit	BGB / Zivilprozessordnung
48	keine Arbeitspflicht , nur Pflicht zum „ Bereithalten “ im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse	ABWEICHUNG von § 613 BGB: § 613 Unübertragbarkeit: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.“
49	Trotz eingeschränkten Weisungsrechts des Betreibers einer Prostitutionsstätte Möglichkeit abhängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in der Prostitution	ABWEICHUNG vom allgemein geltenden Recht: „Von bedeutendem Gewicht für das Vorliegen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist die persönliche Abhängigkeit . Die persönliche Abhängigkeit besteht in der sog. Fremdbestimmtheit. Diese äußert sich nach ständiger Rechtsprechung des BSG darin, dass sich der Arbeitnehmer in den Betrieb eingliedert und sich dabei einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterwirft, welches sich auf Zeit, Dauer, Ort sowie Art und Weise der Arbeit bezieht. Dieses Weisungsrecht kann zwar – vornehmlich bei höher qualifizierten Arbeiten – erheblich eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein; vollständig entfallen darf es jedoch nicht.“
50	keine Verpflichtung zur Einhaltung von Kündigungsfristen	ABWEICHUNG von § 622 BGB: § 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen: „(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.“

Das ist eine Information von Doña Carmen e.V.

Doña Carmen e.V. ist eine Frauenrechts-Organisation:

- Wir treten dafür ein, dass Frauen ein umfassendes **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** haben. Sie haben ein Recht, nicht nur die „Einheit von Sexualität und Liebe“ (wie sie der bürgerlichen Kleinfamilie und dem Prinzip der Monogamie zugrunde liegt), sondern auch die „**Trennung von Sexualität und Liebe**“ (wie sie der Prostitution zugrunde liegt) zu praktizieren.
- **Selbstbestimmung** heißt: Frauen **entscheiden selbst ohne Einmischung Dritter** – also Staat, Kirche, Männer, andere Frauen etc.- darüber, welche Form der Sexualität sie praktizieren.
- Die **gesellschaftliche Akzeptanz** der Trennung von Sexualität und Liebe beinhaltet das Recht (1) Sexualität als eine **Dienstleistung** anzubieten, (2) die Anerkennung der Tatsache, dass Personen, die diese Dienstleistungen veräußern, einer **Arbeit** nachgehen (Sexarbeit) sowie (3) die Anerkennung von Prostitution als **Beruf**, sofern Menschen mit dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Doña Carmen e.V. ist eine Pro-Prostitutions-Organisation:

- **Pro-Prostitution heißt:** Wir engagieren uns für die **Rechte von Sexarbeiter/innen**, weil wir eine **ungehinderte Ausübung des Berufs Prostitution** befürworten.
- **Pro-Prostitution heißt:** Eintreten für eine konsequente **Entkriminalisierung von Prostitution** durch Abschaffung sämtlicher diskriminierender Sonderbestimmungen im Strafrecht, im Ordnungswidrigkeitenrecht, im Strafprozessrecht, im Aufenthaltsrecht etc.
- **Pro-Prostitution heißt:** Ohne entsprechende **Infrastruktur und Logistik**, ohne **Vermittlung** und **Werbung** für Prostitution kann von einer „Anerkennung der Prostitution“ keine Rede sein.
- **Pro-Prostitution heißt:** Abgrenzung gegenüber allen Formen offener oder verdeckter Prostitutionsgegnerschaft, die auf eine gesellschaftliche Ausgrenzung von Sexarbeit setzt und den behaupteten „**Schutz**“ von **Prostituierten** nur als Vorwand missbraucht, um ihnen Rechte und rechtliche Gleichbehandlung vorzuenthalten.
- **Pro-Prostitution** bedeutet schließlich die **Unterstützung jeder Form der Selbstorganisation von Sexarbeit**, sofern sie sich konsequent gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und rechtliche Diskriminierung von Sexarbeit zur Wehr setzt.

Leitlinie und Richtschnur der Tätigkeit von Doña Carmen e.V. ist das Engagement für die **rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen Erwerbstätigkeiten**. Sie ist die unverzichtbare Grundlage für eine gesellschaftliche Wertschätzung von Sexarbeit und dem gebotenen Respekt gegenüber Frauen in der Prostitution.

Unterstützt Doña Carmen e.V.!

Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse, **IBAN** DE68 5005 0201 0000 4661 66

Kontakt: DC, Elbestraße 41, 60329 Frankfurt, Tel. 069-76752880 / donacarmen@t-online.de